



**FFG**  
Forschung wirkt.

**FT3** NATIONAL FOUNDATION  
RESEARCH | TECHNOLOGY | DEVELOPMENT

VERSION 1.1  
EINREICHFRIST: 12.05.2026 (12 UHR)  
1. AUSSCHREIBUNG 2026

---

**AI:AT – AI FACTORY CALL 1,  
NATIONALE KO-FINANZIERUNG  
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG .....</b>	<b>8</b>
3.1	Hintergrund.....	8
3.2	Ziele der Ausschreibung.....	9
<b>4</b>	<b>ANFORDERUNGEN .....</b>	<b>10</b>
4.1	Was sind Innovationslabore? .....	10
4.2	Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung? .....	11
4.3	Anforderungen an die antragsstellenden Organisationen .....	12
4.4	Pflichten des Konsortiums .....	13
4.5	Serviceleistungen der AI Factory (gemäß De-minimis Verordnung/FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026).....	13
4.6	Wer ist förderbar?.....	15
4.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	16
4.8	Welche Kosten sind förderbar? .....	17
4.9	Was sind Unterschiede zu einem wirtschaftlichen Innovationslabor? .....	18
4.10	Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen? .....	19
4.11	Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung? .....	19
4.12	Verpflichtendes Beratungsgespräch.....	20
<b>5</b>	<b>DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>20</b>
5.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	20
5.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	21
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	21
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	22
5.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt? .....	23
<b>6</b>	<b>DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>23</b>
6.1	Was ist die Formalprüfung? .....	23
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	25
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	25
<b>7</b>	<b>ABLAUF EINER FÖRDERUNG .....</b>	<b>25</b>
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	25
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	26
7.3	Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts? .....	26

7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	26
7.5	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	27
7.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....	27
7.7	Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors? .....	27
7.8	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? .....	28
7.9	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	28
7.10	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts? .....	29
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>30</b>
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	30
9.2	Open Access Publikationen .....	30
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	30
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	31

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung .....	6
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	21
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste .....	24
Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung .....	27

## ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Änderungen gegenüber der Version 1.0 vom 31. März 2026

Versionsnummer	Stelle im Ausschreibungsleitfaden	Änderung
1.1	Abschnitt 8 Rechtsgrundlagen	Anpassung der FFG-Offensiv-Richtlinie auf aktuellste Version

## 1 PRÄAMBEL

---

Das European High Performance Computing Joint Undertaking (EuroHPC JU) hat 2024 das Format der AI Factories<sup>1</sup> ausgeschrieben mit dem Ziel AI Factories in mehreren teilnehmenden Staaten des EuroHPC JU aufzubauen. Dieses Format basiert auf einer von der EU vorgegebenen Ko-Finanzierungsstrategie. Neben der Finanzierung durch die EU, ist in den teilnehmenden Staaten eine **nationale Ko-Finanzierung vorgesehen, die als Förderung abgewickelt** wird.

Für die nationale Ko-Finanzierung der österreichischen AI Factory AI:AT sind mehrere separate Ausschreibungen geplant: Eine Ausschreibung für den AI-optimierten Supercomputer, eine Ausschreibung für den Betrieb des AI-optimierten Supercomputers, eine Ausschreibung für die Phase 1 des AI Factory Ökosystems (AI:AT – AI Factory Call 1) sowie voraussichtlich eine Ausschreibung für die Phase 2 des AI Factory Ökosystems (AI Factory Call 2).

Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die **nationale Teileinreichung/Ko-Finanzierung für die Phase 1 der AI Factory (AI:AT – AI Factory Call 1)**.

---

<sup>1</sup> „Call for the expression of interest for the selection of Hosting Entities for the acquisition of an AI-optimised supercomputer of the upgrade of an existing EuroHPC supercomputer with AI capabilities, an advanced Experimental AI-optimised Supercomputing Platform (optional), and the establishment of an AI Factory“ (EUROHPC-2024-CEI-AI-02).

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der von der Nationalstiftung Forschung, Technologie und Entwicklung / dem Fonds Zukunft Österreich unterstützten Initiative **Nationale AI Factory** stehen für die kommende Ausschreibung „AI:AT – AI Factory Call 1, Nationale Ko-Finanzierung“ 7,5 Millionen EUR zur Verfügung.

Antragsberechtigt ist ausschließlich jenes österreichische Projekt „AI:AT“ das vom EuroHPC JU gefördert wird und eine Finanzierungszusage in Form eines signierten EU-Grant-Agreements erhalten hat.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert das österreichische Projekt über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

*Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung*

Eckdaten	Informationen
<b>Kurzbeschreibung</b>	<p>Gefördert wird der Aufbau eines AI Factory Ökosystems inkl. der Konzeption des Serviceportfolios unter Einbindung von Stakeholdern.</p> <p>Die AI Factory verfolgt das längerfristige Ziel verschiedenen Organisationen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) F&amp;E-Serviceleistungen in Verbindung mit dem Zugang zum AI-optimierten Supercomputer zur Verfügung zu stellen. Die Gewährung von Leistungen bzw. F&amp;E-Services an Dritte ist von der vorliegenden Ausschreibung jedoch nicht umfasst.</p> <p>Der AI Factory Call 1 ist Teil Gesamtvorhabens AI Factory AI:AT.</p>
<b>Förderungsinstrument</b>	Nicht-Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung (Version 1.0)
<b>Budget gesamt</b>	7,5 Millionen EUR
<b>Geldgebende Stelle</b>	Operative Mittel: Nationalstiftung Forschung, Technologie und Entwicklung/Fonds Zukunft Österreich
<b>Laufzeit in Jahren</b>	1,5 Jahre (1.7.2025-31.12.2026)
<b>Förderungsquote</b>	max. 50% der förderbaren Kosten
<b>Antragsberechtigte Organisationen</b>	ausschließlich Organisationen, welche Konsortialmitglieder des Konsortiums lt. EU-Grant Agreement des AI-Factory- Projekts „AI-AT“ sind und eine Finanzierungszusage der EU erhalten haben

Eckdaten	Informationen
<b>Projektstart</b>	Projektstart laut EU-Vertrag (1.7.2025)
<b>Kostenanerkennung</b>	ab Projektstart laut EU-Vertrag
<b>Einreichberatung</b>	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 05.05.2026
<b>Einreichfrist</b>	12.05.2026, 12:00 Uhr
<b>Sprachen</b>	Deutsch und Englisch
<b>Ansprechpersonen</b>	<b>Ausschreibungs-Management:</b> Verena Mussnig, T (0) 57755-5135; E <a href="mailto:verena.mussnig@ffg.at">verena.mussnig@ffg.at</a> Olaf Hartmann, T (0) 57755-4902; E <a href="mailto:olaf.hartmann@ffg.at">olaf.hartmann@ffg.at</a> <b>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung:</b> Erwin Eckhart, T (0) 5 7755-6095; E <a href="mailto:erwin.eckhart@ffg.at">erwin.eckhart@ffg.at</a>
<b>Information im Web</b>	<a href="https://www.ffg.at/ausschreibung/aiat-ai-factory-call-12026">https://www.ffg.at/ausschreibung/aiat-ai-factory-call-12026</a>
<b>Zum Einreichportal</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>

### Diversität in der Teambzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teambzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: <https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt>

## 3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

---

### 3.1 Hintergrund

Artificial Intelligence (AI)-Systeme, insbesondere generative AI-Systeme auf Basis von Large Language Models (LLM) oder verwandten multimodalen Modellen unter Einbeziehung von Audio/Video, erfahren in den letzten zehn Jahren eine überaus dynamische Entwicklung. Sie ermöglichen in Teilbereichen der Wirtschaft, der Forschung und der Gesellschaft, menschliche kognitive Produktivität weitgehend ununterscheidbar nachzubilden oder sie perspektivisch zu übertreffen. Eine im internationalen Vergleich intensive Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten wird zum entscheidenden Standortfaktor für Wettbewerbsfähigkeit. Neben dem rasanten Fortschritt bei den Basismodellen (Foundation Models) solcher AI-Systeme wird auch der globale Wettbewerb um die Verfügbarkeit kritischer Hardwareressourcen für AI-Systeme an der Leistungsspitze mit Vehemenz geführt und erfordert die Finanzierung hoher Investitionen.

Mit dem Ziel der Technologiesouveränität hat die Europäische Kommission 2024 die Errichtung eines europäischen Netzwerks von AI Factories als eines ihrer strategischen Ziele festgelegt. Die AI Factories sollen europäische Startups und KMU bei der Entwicklung vertrauenswürdiger AI unterstützen. Die Ausschreibungen für AI Factories werden über das EuroHPC JU durchgeführt mit dem Ziel AI Factories in mehreren teilnehmenden Staaten des EuroHPC JU aufzubauen.

Die geplanten AI Factories sind dynamische Ökosysteme, die um AI-optimierte High Performance Computer (HPC) aufgebaut werden, in denen Rechenleistung sowie ein Serviceportfolio zur Entwicklung von großen AI-Modellen zur Verfügung gestellt wird. Die AI Factories sollen Innovation, Zusammenarbeit und Entwicklung im Bereich Künstlicher Intelligenz ermöglichen. Die Leistungen der AI Factories stehen der europäischen Industrie mit einem Fokus auf KMU sowie wissenschaftlichen Nutzer:innen offen.

Nach den ersten drei Cut Offs der europäischen Ausschreibung haben insgesamt 19 AI Factories einen Zuschlag des EuroHPC JU erhalten. Eine der geförderten AI Factories soll in Österreich unter dem Akronym AI:AT errichtet werden.

Die AI Factories werden zu max. 50% von der EU finanziert und können **max. 50% als nationale Beihilfe** erhalten. In Österreich wird die nationale Beihilfe durch Mittel des Fonds Zukunft Österreich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt analog zu den Verträgen der EU in mehreren Teilausschreibungen. Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert über die **Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung der Phase 1 der AI Factory (AI:AT – AI Factory Call 1)**.

### 3.2 Ziele der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung ermöglicht die nationale Ko-Finanzierung der Phase 1 des AI Factory Ökosystems im Rahmen der AI Factory AI:AT. Zur Anwendung kommt das Förderinstrument "Nicht-Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung".

Es gelten die Vorgaben, die in der [Ausschreibung](#) des EuroHPC JU angeführt wurden: „Call for the expression of interest for the selection of Hosting Entities for the acquisition of an AI-optimised supercomputer or the upgrade of an existing EuroHPC supercomputer with AI capabilities, an advanced Experimental AI-optimised Supercomputing Platform (optional), and the establishment of an AI Factory" (EUROHPC-2024-CEI-AI-02).

Das Ziel dieser nationalen Ausschreibung ist der Aufbau bzw. die Konzeptionierung eines AI Factory Ökosystems als Ergänzung zur Anschaffung und dem Betrieb des AI-optimierten Supercomputers AI:AT. Im Rahmen des AI Factory Ökosystems soll langfristig ein Serviceportfolio für die Nutzer:innen des AI-optimierten Supercomputers angeboten werden. Dieses soll verschiedenen Unternehmen und Forschungseinrichtungen einen niederschweligen Zugang und die einfache Nutzung des AI-optimierten Supercomputers für die Umsetzung innovativer AI-Projekte ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung wird der Aufbau bzw. die Konzeptionierung dieses AI Factory Ökosystems gefördert. Dies beinhaltet die Entwicklung eines Serviceportfolios, das auf die Bedürfnisse zukünftiger Nutzer:innen der AI Factory zugeschnitten ist. Hierfür ist es vorgesehen, dass in dieser Phase verschiedene Stakeholder inkl. möglicher zukünftiger Nutzer:innen der AI Factory in Form einer wirksamen Zusammenarbeit eingebunden werden, um die Bedarfslage abzuholen und das Portfolio anzupassen. Die Gewährung (kostenloser) F&E-Services an Dritte durch das Konsortium der AI Factory AI:AT und damit insbesondere die indirekte Förderung Dritter ist in der vorliegenden Ausschreibung bis auf wenige, im Ausschreibungsleitfaden definierte Ausnahmen, explizit ausgenommen. Am Ende der Phase 1 soll ein abgestimmtes Serviceportfolio für die Phase 2 der AI Factory vorliegen.

Für die Phase 2 der AI Factory, in der diese Service-Leistungen des AI Factory einer breiten Nutzer:innengruppe aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen angeboten werden, ist eine separate nationale Ausschreibung geplant.

Mit dieser Ausschreibung wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung der AI Factory AI:AT unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU umgesetzt.

Die operativen Kosten der Initiative AI Factory werden durch Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung / des Österreich-Fonds finanziert.

## 4 ANFORDERUNGEN

---

### 4.1 Was sind Innovationslabore?

Die Vergabe nationaler Fördermittel an die AI-Factory erfolgt in der Phase 1 als nicht-wirtschaftliches Innovationslabor. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung das FFG-Förderungsinstrument „Nicht-Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung“ zum Einsatz.

Nicht-wirtschaftliche Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein **organisatorisches Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer**. Sie stellen **materielle** (reale Testumgebungen, Räumlichkeiten etc.) und/oder **immaterielle** (Know-how, Datenbanken etc.) **Entwicklungsumgebungen** zur Verfügung und

- unterstützen damit den **Austausch von Wissen und Know-how**,
- leisten damit einen **wirksamen Beitrag zu Wissenstransfer**, Vernetzung und Informationsverbreitung und
- tragen damit zur **Kooperation** zwischen unterschiedlichen Organisationen bei, um Innovation und neue Arten der Zusammenarbeit zu stimulieren.

Es wird hinsichtlich der Organisationsstruktur eines nicht-wirtschaftlichen Innovationslabors zwischen den Funktionen **Betreiber:in** und **Eigentümer:in** unterschieden:

- Die:Der **Betreiber:in** betreibt das Innovationslabor, einschließlich dessen Infrastruktur und ergänzender Leistungsangebote. Betreiberinnen und Betreibern können für den Betrieb des Innovationslabors **Betriebsbeihilfen** gewährt werden.
- Die:Der **Eigentümer:in** besitzt die materielle und/oder immaterielle Infrastruktur (Vermögenswerte) des Innovationslabors. Eigentümerinnen und Eigentümern können zum Auf- oder Ausbau des Innovationslabors **Investitionsbeihilfen** gewährt werden.

Die Organisationsstruktur des Innovationslabors unterliegt folgenden Anforderungen:

- **Mindestens eine Organisation muss die Funktion Betreiber:in wahrnehmen.** Diese Funktion kann entweder von einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich alleine (Betreiberorganisation) oder von mehreren Organisationen (Konsortium) wahrgenommen werden.
- **Die Funktion Eigentümer:in ist optional.** Wenn eine Organisation Investitionsförderungen zum Auf- oder Ausbau von Infrastruktur des Innovationslabors beantragt, übernimmt diese die Funktion Eigentümer:in. Ein Innovationslabor kann allerdings auch ohne Eigentümer:in beantragt und betrieben werden, sofern bereits bestehende Infrastruktur genutzt wird.

- Es ist möglich, dass Organisationen beide Funktionen wahrnehmen, wenn diese Organisationen jeweils eine Betriebsförderung und eine Investitionsförderung des Innovationslabors beantragen.
- Die Funktionszuordnung (Betreiber:in und/oder Eigentümer:in) ist über die Projektlaufzeit bindend und kann **nach Einreichung nicht geändert** werden.

## 4.2 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung?

Die Konsortialmitglieder betreiben das Innovationslabor im Rahmen ihrer **nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten**. Das Innovationslabor erbringt **nicht-wirtschaftliche Leistungen**, also Leistungen für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Rahmenbedingungen von nicht-wirtschaftlichen Innovationslaboren:

- Um als Nicht-wirtschaftliches Innovationslabor eine Förderung zu erhalten muss die **Tätigkeit** des Innovationslabors überwiegend **nicht-wirtschaftlich** sein (min. 80%), d.h. es dürfen keine Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestehenden Markt angeboten werden (auch wenn dies unentgeltlich erfolgte).
- Nicht-wirtschaftliche Innovationslabore können Plattformen für Innovationsvorhaben<sup>2</sup> darstellen und bieten (bei entsprechender Ausrichtung) eine gewünschte **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und/oder immateriellen Infrastruktur. Dadurch sollen **Innovationsvorhaben** ermöglicht und/oder in Umsetzung gebracht werden
- Nicht-wirtschaftliche Innovationslabore unterstützen den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**
- Nicht-wirtschaftliche Innovationslabore müssen mehreren Nutzer:innen offenstehen und der Zugang muss zu **transparenten<sup>3</sup> und diskriminierungsfreien Bedingungen<sup>4</sup>** gewährt werden

Durch das Konsortium der AI Factory ist sicherzustellen, dass die **Zusammenarbeit mit Unternehmen in Projekten** den Bedingungen einer **wirksamen Zusammenarbeit** gem. Zi 29 des Unionsrahmens entspricht, um das Vorliegen einer **indirekten Beihilfe ausschließen** zu können (geistige Eigentumsrechte verbleiben vollständig bei dem Innovationscluster oder werden beitragsadäquat aufgeteilt oder breit veröffentlicht). Das Konsortium hat zu gewährleisten, dass es sich bei den Projekten um **notwendige Aktivitäten im Rahmen des Aufbaus des Innovationsclusters** handelt.

---

<sup>2</sup> Unter Innovationsvorhaben im Sinne dieses Förderungsinstruments werden konkrete Innovationstätigkeiten von Nutzerinnen bzw. Nutzern des Innovationslabors, welche Leistungsangebote des Innovationslabors dafür in Anspruch nehmen, verstanden.

<sup>3</sup> Transparenz ist gegeben, wenn Informationen zum Angebot, zum Zugang und den Konditionen auf einer Website oder in einer öffentlichen Datenbank öffentlich einsehbar sind.

<sup>4</sup> Diskriminierungsfreier Zugang ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten, Anlagen, Informationen und Dienstleistungen des Innovationslabors für alle potenziellen Nutzer:innen ohne ungerechtfertigte Unterscheidung oder Vorzugsbehandlung zugänglich sind.

Zur Sicherstellung der Einordnung dieser Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen als nicht-wirtschaftlich soll ein **wissenschaftlicher Beirat** (u.a. mit Mitgliedern aus dem Ausland) eingerichtet werden.

Die Phase 1 der AI Factory hat eine **maximale Laufzeit** von **1,5 Jahren** und ein **maximales Budget** von **7,5 Mio. Euro**. Sollten bereits vor Erreichen des maximalen Zeitrahmens oder Ausschöpfung des Budgets **wirtschaftliche Tätigkeiten** (z.B. Anbieten von F&E-Services an Unternehmen gegen Entgelt) – mit Ausnahme der in diesem Kapitel und in Kapitel 4.5 dargestellten zulässigen Tätigkeiten – durchgeführt werden oder durch Änderungen am EU-Projekt eine Anpassung des Zeitrahmens erforderlich sein, wird die **Förderung der Phase 1 beendet**.

Vor Auszahlung der Startrate muss das Konsortium eine vollständige **Darstellung der vor Vertragsunterzeichnung mit der FFG durchgeführten Projekte mit Unternehmen** vorlegen und darstellen, dass es sich dabei um **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit** handelt.

### **4.3 Anforderungen an die antragsstellenden Organisationen**

Das Projektkonsortium muss zur nationalen Ko-Finanzierung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 4.1 beschriebenen Förderungsinstruments, einrichten. Dieses Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor Ko-Finanzierung** erfüllen (siehe Kapitel 4.2).

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung des Projekts muss als **Konsortialprojekt** eingereicht werden. **Alle Konsortialmitglieder** dieses Konsortialprojekts müssen ebenfalls Konsortialmitglieder des jeweiligen **EU-Vertrags-Konsortiums** sein. Die Funktion der **Konsortialführung** in der nationalen Ko-Finanzierung wird von der Konsortialführung des EU-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) übernommen. Die Konsortialführung reicht den Antrag auf nationale Ko-Finanzierung ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Alle Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine **juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** verfügen.

Entsprechend den Vorgaben für ein Innovationslabor (siehe Kapitel 4.1), muss **zumindest ein Konsortialmitglied** Betriebsbeihilfen beantragen und somit die **Funktion Betreiber:in** übernehmen. Diese Organisation kann auch Investitionsbeihilfen beantragen und somit auch die Funktion **Eigentümer:in** übernehmen. Jedes weitere Konsortialmitglied kann jeweils entweder die Funktion **Betreiber:in** (bei Beantragung von Betriebsbeihilfen), **Eigentümer:in** (bei Beantragung von Investitionsbeihilfen) oder beide Funktionen vereint (bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen) übernehmen.

Bei Antragstellung ist die Beteiligung am EU-finanzierten Vorhaben aller an der nationalen Ko-Finanzierung teilhabenden Konsortialmitglieder mittels vollständigem und signiertem EU-Grant-Agreement nachzuweisen.

#### 4.4 Pflichten des Konsortiums

Der **Konsortialführung** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung und dem Management der nationalen Ko-Finanzierung der AI-Factory auch die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Projektlaufzeit. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind.
- der Auf- oder Ausbau und die inhaltliche Ausrichtung des Innovationslabors dem genehmigten EU-Antrag bzw. dem EU-Grant Agreement entsprechen oder eventuelle von der EU genehmigte Änderungen der FFG rechtzeitig mitgeteilt wurden.
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.
- hinsichtlich der Selbstauskünfte der begünstigten Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung eine entsprechende Prüfung der Angaben stattfindet.

Zusätzlich verpflichtet sich die **Konsortialführung**:

- zur Prüfung der Abrechnungen, Berichte und des Monitorings der anderen Konsortialmitglieder.
- zur Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel.
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat.

**Alle Konsortialmitglieder** der nationalen Ko-Finanzierung verpflichten sich im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung:

- bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts des zuständigen Bundesministeriums zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.

#### 4.5 Serviceleistungen der AI Factory (gemäß De-minimis Verordnung/FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026)

Nach den Vorgaben aus dem Ausschreibungsleitfaden des EuroHPC JU sind Services an KMU kostenfrei, Services an Großunternehmen (GU) werden zu marktüblichen Preisen angeboten.

Während des Förderungszeitraums ist es **in einem geringen Ausmaß** zulässig, **vergünstigte oder kostenfreie F&E Services**, wie im Ausschreibungsleitfaden des EuroHPC JU bzw. im Grant Agreement mit dem EuroHPC JU festgelegt, **an Startups sowie kleine und mittlere Unternehmen** zu vergeben. Kosten die dem Konsortium durch das Anbieten vergünstigter oder kostenloser Leistungen entstehen, dürfen **maximal 10% der förderbaren Kosten** ausmachen.

Diese Leistungen der AI Factory sind als **indirekte Beihilfen** zu bewerten. Dementsprechend ist für die Vergabe dieser kostenfreien oder vergünstigten **Serviceleistungen an Start Ups, kleine und mittlere Unternehmen** für die nationale Ko-Finanzierung die **De-minimis Verordnung** anzuwenden.

Um indirekte Beihilfen nach der De-minimis Verordnung vergeben zu können, ist vor Einreichung erforderlich, um Freigabe zur Anwendung durch den/einen Betreiber anzusuchen. Gegebenenfalls wird diesem Betreiber die [FFG-Technologie-Richtlinie 2024-2026](#) zur ausschließlichen Abwicklung gemäß der De-minimis Verordnung **eingeschränkt** zur Verfügung gestellt und die Verpflichtungen im Förderungsvertrag schriftlich verankert.

Diese eingeschränkte Zurverfügungstellung bezieht sich **ausschließlich** auf die Vergabe indirekter Beihilfen in Form De-minimis-pflichtiger Serviceleistungen, welche durch die AI Factory AI:AT im Rahmen und innerhalb der Laufzeit der Phase 1 der AI Factory erbracht werden.

Für den Fall, dass die Leistungen **mit marktüblichen Entgelten vergütet** werden, sind diese **nicht als indirekte Beihilfen** zu bewerten.

Die Vergabe indirekter Beihilfen, also kostenfreier oder vergünstigter Serviceleistungen der AI Factory AI:AT an kleine und mittlere Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, hat die **Vorgaben gemäß De-minimis Verordnung einzuhalten**.

Wird ein Leistungsangebot **kostenfrei oder vergünstigt** für das Unternehmen angeboten, ist dies **als indirekte Beihilfe** an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind **nur max. 50% des Marktwerts der Leistung** bezüglich der De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EU nicht dem Beihilfenrecht unterliegen.

Der Betreiber, der die Freigabe zur Vergabe indirekter Förderungen erhalten hat, hat dafür Sorge zu tragen, **pro Begünstigter/Begünstigtem** (Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung) **je Serviceleistung eine Selbstauskunft** einzuholen, welche deklariert, dass keine Verstöße gegen die De-minimis Verordnung vorliegen. Durch diesen Betreiber sind die **Angaben der Selbstauskunft auf Plausibilität zu prüfen**. Die De-minimis-Obergrenze darf für den entsprechenden Zeitraum nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben**. Eine Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

**Eine indirekte Beihilfe, in Form einer preisreduzierten Serviceleistung, darf nur an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Serviceleistung der AI Factory AI:AT nicht überschreiten werden, vergeben werden.**

Sollten die oben dargestellten Vorgaben zur Vergabe indirekter Beihilfen eingehalten sein, **ist die indirekte Beihilfe zu vergeben**. Der Begünstigten/dem Begünstigtem ist eine **signierte Förderungszusage** auszuhändigen, welche u.a. Angaben zur geldwerten Höhe der gewährten indirekten Beihilfe und zum Datum der Gewährung enthält. Eine **verpflichtend** zu verwendende Förderungszusage-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Jede Ablehnung ist zu dokumentieren und der Begünstigten/dem Begünstigtem ist ein **signiertes Ablehnungsschreiben** auszuhändigen, welches u.a. Angaben zum Ablehnungsgrund enthält. Eine verpflichtend zu verwendende Ablehnungsschreiben-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Vergabe indirekter Beihilfen in Form von preisreduzierten Serviceleistungen an Konsortialmitglieder des eigenen EU-Vertragskonsortiums sind unzulässig. Konsortialmitglieder des eignen EU-Vertragskonsortiums dürfen nicht als Begünstigte auftreten.

#### **4.6 Wer ist förderbar?**

Förderbar sind ausschließlich jene Organisationen, welche Konsortialmitglieder des Konsortiums von AI:AT sind und die eine Finanzierungszusage in Form eines signierten EU-Grant Agreement (GA) erhalten haben.

Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen; siehe [KMU-Definition](#)) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt.

##### **Affiliated Entities:**

Affiliated Entities, die im EU-geförderten Projekt AI:AT eine Förderung erhalten, können eine nationale Ko-Finanzierung beantragen. Voraussetzung hierfür ist:

- Die Affiliated Entity wird im **Grant Agreement** in Artikel 8 als Affiliated Entity angeführt.
- Im **eCall Antrag** wird für die Affiliated Entity durch den Konsortialführer ein **Partnerantrag** angelegt und eine **Kostenplanung** eingegeben.
- Die **Abrechnung** in den Zwischen- und Endberichten erfolgt **im eCall durch die Konsortialführung**.

Eine Affiliated Entity ist dazu verpflichtet, Leistungen wie im Grant Agreement vereinbart umzusetzen. Hierfür kann diese Kosten und Beiträge zu den gleichen Bedingungen wie Partner abrechnen. **Der Partner, mit dem die Affiliated Entity laut EU-Grant Agreement verbunden ist, trägt die alleinige Verantwortung für die Affiliated Entity** gegenüber den Fördergebern und den anderen **Partnern** (siehe Artikel 7 des Grant Agreements).

#### Subauftragnehmende (**Drittleistungen**):

- Sie sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für das Innovationslabor, die in der Kostenabrechnung der Förderungsnehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden (siehe auch Regelungen zu Beschaffungen – Kapitel 7.3).
- Sie sind keine Konsortialmitglieder in der nationalen Ko-Finanzierung und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Konsortialmitglieder des eigenen EU-Vertragskonsortiums dürfen in der nationalen Ko-Finanzierung nicht als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

#### **Nicht teilnahmeberechtigt sind:**

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Drittleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

## **4.7 Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die nationale Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren Kosten**. Die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EU genehmigten Kosten gedeckelt.

Die Förderung kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben die max. genehmigte Förderhöhe auch unterschreiten. Sollten über die gesamte Projektlaufzeit die von der EU genehmigten Kosten nicht erreicht werden (Kostenunterdeckung), ist die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung durch die von der EU final anerkannten Kosten gedeckelt.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

## 4.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten von der EU anerkannt sein. Sie bedürfen jedoch zusätzlich einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und werden nicht automatisch anerkannt. Weiters müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau, Ausbau oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau** neuer Strukturen oder dem **Ausbau** bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EU genehmigten Projektstart des Projekts.

Es gilt der [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

Die Förderung kann als Investitionsförderung oder Betriebsförderung gewährt werden:

- **Betriebsförderungen** können dem/den Betreiber/n nur für Kosten für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden. Betriebsförderungen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren **Betriebskosten**
  - für Personal und
  - Anlagennutzung (anteilige Abschreibung, Maschinennutzung, Leasing),
  - Sachkosten,
  - Drittkosten und
  - Reisekosten.
  - Gemeinkosten werden über einen **pauschalen Gemeinkostenzuschlag (GKZ)** laut **Kostenleitfaden** abgedeckt.
- **Investitionsförderungen** können dem/den Eigentümer/n der realen Entwicklungsumgebung des Innovationslabors nur für den Auf- oder Ausbau gewährt werden. Investitionsförderungen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren **Investitionskosten** für
  - Investition

Bei Innovationslaboren können **Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte** im Jahr der Anschaffung zu 100 % berücksichtigt werden. Beachten Sie, dass nur nachweisbare Kosten für Investitionen abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung).

Investitionskosten werden **ohne pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden anerkannt.

**Erst nach dem im EU Grant Agreement definierten Projektstart** kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen worden sein. Unter dem Begriff „Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn des Aufbaus der Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Grundsätzlich werden nur solche Investitionskosten anerkannt, die **bereits im genehmigten EU-Antrag veranschlagt** wurden.

**Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten** können mit diesem Förderungsinstrument **nicht gefördert** werden. Für eine Abgrenzung der Tätigkeiten siehe auch Kapitel 4.2.

Beachten Sie zusätzlich:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine **Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls **auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung **keine indirekte Beihilfe** – mit Ausnahme der in Kapitel 4.5 genannten Ausnahmen - entsteht, d. h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten erfolgen.

## **4.9 Was sind Unterschiede zu einem wirtschaftlichen Innovationslabor?**

Das nicht-wirtschaftliche Innovationslabor unterliegen strikte Anforderungen, um die nicht-wirtschaftliche Ausrichtung sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.1):

- *Nicht-wirtschaftlicher Betrieb:* Das Innovationslabor muss von der Betreiberorganisation bzw. den Konsortialmitgliedern ausschließlich im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten betrieben werden.

- *Offener Zugang:* Der **Zugang zum Innovationslabor sowie dessen Nutzung** müssen zu transparenten<sup>5</sup> und diskriminierungsfreien<sup>6</sup> Bedingungen gewährt werden. Die Zugangsbedingungen müssen verbindlich, klar und transparent geregelt sowie leicht zugänglich und öffentlich einsehbar gemacht werden.
- *Transparenz:* Es ist ein **separater Buchungskreis** einzurichten, in dem sämtliche Kosten und Erlöse des Innovationslabors vollständig und transparent erfasst werden.
- *Zulässige Tätigkeiten:* Das Innovationslabor darf **ausschließlich nicht-wirtschaftliche Leistungen** erbringen, also Leistungen, für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt. Jegliche wirtschaftliche Nebentätigkeiten können im nicht-wirtschaftlichen Innovationslabor nicht abgerechnet werden.
- *Trennung nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten:* Falls die Betreiberorganisation oder die Konsortialmitglieder neben dem Betrieb des Innovationslabors auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Trennungsrechnung in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben verbindlich zu führen, um eine eindeutige Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Aktivitäten sicherzustellen und eine unzulässige Quersubventionierung zu vermeiden.

#### **4.10 Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen?**

Es ist sicherzustellen, dass die im Innovationslabor gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse offen und diskriminierungsfrei zugänglich sind, sofern und soweit dies mit den berechtigten Interessen der Beteiligten vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse, die für eine breite Nutzung von allgemeinem Interesse sind (z.B. Ergebnisberichte, Studien). Fördernehmende müssen solche Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verfügbarkeit öffentlich zugänglich machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Daten, deren Veröffentlichung rechtliche oder datenschutzrechtliche Interessen verletzt.

Falls im Innovationslabor verwertbare Projektergebnisse entstehen, liegen deren Verwertungsrechte bei den Konsortialmitgliedern.

#### **4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?**

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EU eine Verlängerung der Finanzierung des Projekts beschließt.

---

<sup>5</sup> Transparenz ist gegeben, wenn Informationen zum Angebot, zum Zugang und den Konditionen auf einer Website und/oder in einer öffentlichen Datenbank öffentlich einsehbar sind.

<sup>6</sup> Diskriminierungsfreier Zugang ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten, Anlagen, Informationen und Dienstleistungen des Innovationslabors für alle potenziellen Nutzer:innen ohne ungerechtfertigte Unterscheidung oder Vorzugsbehandlung zugänglich sind.

## 4.12 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG. In diesem Beratungsgespräch soll das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden.

Das verpflichtende Beratungsgespräch ist **bis spätestens 05.05.2026** durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 28.4.2026 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktdaten in Kapitel 2).

## 5 DIE EINREICHUNG



### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- **Wichtig:** Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben.
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im eCall
- Upload des vollständigen und signierten EU-Antrags
- Erforderliche Dateianhänge hochladen (siehe Kapitel 5.2)
- Im Arbeitsplan: Darstellung der im EU-Projekt durchgeführten Arbeitspakete und Tätigkeiten des/der Förderwerbenden im Projektzeitraum
- Im eCall Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- das Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

## 5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

**eCall**            Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

**eCall**            Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Vollständiger und signierter EU-Antrag
- Vollständiges und signiertes EU-Grant-Agreement
- Kostenaufstellung: Zuordnung der von der EU genehmigten Kosten zu AI Factory Call 1 und Call 2 der nationalen Förderung
- falls relevant: bei Geldleistung, LOI von weiteren finanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie auf der [Ausschreibungswebsite](#) zum Download:

*Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung*

Kategorie	Dokumententyp
<b>Allgemeine Regelungen zu Kosten</b>	– <a href="#">Kostenleitfaden 3.2 der FFG</a> (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
<b>Verpflichtende Anhänge</b>	– Vorlage „Kostenaufstellung: Zuordnung der von der EU genehmigten Kosten zu AI Factory Call 1 und Call 2 der nationalen Förderung“

## 5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

## 5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen.
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN).
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 5.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

## 6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

---

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit übergeprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EU-Antrag wurde hochgeladen und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Upload des vollständigen und signierten EU-Antrags  Sprache: Deutsch und/oder Englisch	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	Angaben gemäß Ausschreibungsleitfaden	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Angaben im Online-Kostenplan und der verpflichtenden Kostenaufstellung stimmen mit den durch die EU genehmigten Kosten überein.	Vergleich eCall-Kosten und Kosten im EU-GA	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Vorliegen einer Finanzierungszusage in Form eines signierten EU-GA zugunsten aller Förderungswerbenden; die Konsortialführung des EU-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) tritt als Konsortialführung im Antrag zur nationalen Ko-Finanzierung auf	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	Konsortialmitglieder in der nationalen Ko-Finanzierung müssen jeweils über eine juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich verfügen	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

## 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EU herangezogen. Es erfolgt keine weitere inhaltliche Begutachtung des Ansuchens durch externe Expertinnen und Experten.

Eine Überprüfung der inhaltlichen Darstellungen und beantragten Kosten, sowie der Erläuterungen zu diesen, erfolgt nach Antragstellung durch das Ausschreibungs-Management der FFG. Ggf. sind hier Nachbesserungen in Form von Mängelbehebungen durch die Förderungswerbenden vorzunehmen.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

## 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der positiven Evaluierung der EU sowie der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten, sowie kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

# 7 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

---

## 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem/den Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist, wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungsnehmenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

## 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

## 7.3 Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts?

Wenn Sie im Rahmen Ihres FFG-Projektes Beschaffungen planen bzw. durchführen, gelten dafür Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

## 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EU**.

- Innerhalb von 2 Monaten nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EU eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Innerhalb von 6 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EU eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Weicht der Berichtszeitraum im Endbericht von der entsprechenden Berichtsperiode im EU-Bericht ab ist es zusätzlich erforderlich eine Kostenaufstellung (Zuordnung der EU-Kosten zu AI Factory Call 1 und Call 2 der nationalen Förderung) als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EU eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode sowie ggf. eine Kostenaufstellung (Zuordnung der EU-Kosten zu AI Factory Call 1 und Call 2 der nationalen Förderung) als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EU zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind, nach Mitteilung durch die EU, umgehend der FFG via eCall-Nachricht zu übermitteln.

## 7.5 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt grundsätzlich laut Förderungsvertrag und **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EU**. Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung sowie der Erfüllung etwaiger Auflagen, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums, erfolgt die Auszahlung der ersten Rate. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

*Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung*

Berichtsanzahl und Raten	18 Monate Projektlaufzeit
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50%
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	40%
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%

## 7.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet ggf. während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

## 7.7 Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors?

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu einem von der EU beauftragten Review, vorgenommen. Ergebnisse von durch die EU beauftragte Reviews durch externe Expertinnen und Experten werden auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen eines Reviews der EU ergeben, dass die Finanzierung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird dies auch auf nationaler Ebene hinsichtlich der Förderung geprüft und entsprechend abgewickelt.

## **7.8 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?**

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und ggf. beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen (z.B. ein Amendment des EU-Grant-Agreements)
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

**Teilen Sie folgende Änderungen (inkl. Begründungen) im Zwischen- oder Endbericht mit:**

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

## **7.9 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Sämtliche folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Vorliegende EU-Genehmigung einer kostenneutralen Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß

## 7.10 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die Förderungsnehmenden einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EU (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 \(erweitert um Art. 25a und 25b\)](#))

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 9 WEITERE INFORMATIONEN

---

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

### 9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG-Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG-Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

### 9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

### 9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

## 9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

**Kontakt:** FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: [foerderservice@ffg.at](mailto:foerderservice@ffg.at)

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [Webseite](#).